

lungen verurtheilt werden können. Der Abg. Schenk hat ferner gesagt: „Seit der neuesten Zeit, seit 1848 hat das sächsische Militair den Eid auf die Verfassung geleistet und nimmt dadurch in politischer Beziehung eine andere Stelle ein, als vordem.“ Ich freue mich, meine Herren, hier vom Herrn Vicepräsidenten Schenk eine Ueberzeugung ausgesprochen zu finden, die ich selbst vollständig theile. Ich muß aber leider hinzusetzen, daß die Wenigen, welche dieser Ueberzeugung gehuldigt haben und die den Consequenzen derselben einigermaßen Geltung zu verschaffen suchten, aus der Armee hinausgemaßregelt worden sind. Ich glaube nicht, daß man aus der normalen Gesinnung, welche innerhalb des Heers seit der Vereidung auf die Verfassung erhalten worden, auf einen veränderten politischen Standpunkt schließen könnte.

(Heiterkeit.)

Vicepräsident Schenk sagt: „Ferner kann jeder Militair zum Geschwornen ernannt werden, ist also auch in dieser Beziehung für fähig erklärt worden, die richterlichen Functionen auszuüben.“ Meine Herren! Es ist, dünkt mich, ein Unterschied, ob ein Militair, gleichviel ob Soldat oder Offizier, durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Geschwornen berufen wird, oder ob er dienstlich zum Beisitzer des Kriegsgerichts commandirt wird. Sie wissen wohl Alle, meine Herren, — denn es ist seiner Zeit in die Deffentlichkeit gedrungen, — daß diese Herren einen Unterschied zwischen Dienst und außer Dienst nicht zu machen verstehen oder nicht machen wollen. Sie werden mir daher Recht geben, wenn ich annehme, daß die Kriegsgerichtsbeisitzer diesen Act wie jede andere Diensthandlung betrachten dürften. Vergewärtige man sich nun ein solches Kriegsgericht: es ist z. B. ein Stabsoffizier, ein Hauptmann und ein Leutnant als Beisitzer commandirt, so würde, wenn der Stabsoffizier seine Ueberzeugung ausgesprochen hat, der Hauptmann oder Leutnant es nicht wagen, ein anderes Urtheil zu haben, vielleicht schon aus Besorgniß, er könnte sich höhern Orts dadurch mißlieblich machen.

Diese practischen Bedenken sprechen gegen die Anerkennung derartiger Gerichte unsererseits.

Es ist ein beliebtes Manöver einer gewissen Seite geworden, von der „Nothwendigkeit einer starken Regierung“ zu sprechen. Meine Herren! Was heißt das: eine starke Regierung? Doch wohl nur eine solche, welche die Kraft besitzt, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung Anerkennung und Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne wünsche auch ich eine starke Regierung. Ich glaube aber, daß das vorliegende Gesetz, auch wenn es nicht vollständig in den §§. 16 und 17 der Regierungsvorlage und dem Vorschlage der Abgg. Held und v. Friesen gemäß angenommen wird, der Staatsregierung hinreichende Kraft verleiht gegen Aufruhr und Tumulte. Die Paragraphen, welche sich auf Dämpfung eines factisch eingetretenen Aufruhrs beziehen, sie haben gestern Annahme gefunden, sie werden gewiß auch heute An-

nahme finden; denn es wird Keiner unter Ihnen sein, der in Zukunft unser Land ähnlichen Ereignissen ausgesetzt wissen möchte, wie sie leider das letzte Jahr für uns heraufgeführt hat. Aber ich erachte dafür, daß es in der That eine unangemessene, ja, ich möchte sagen, eine dem Volke gefährbringende Stärke sein würde, welche wir der Staatsregierung dadurch verliehen, wenn wir durch §§. 16 und 17 die Einführung von Ausnahmezuständen und Kriegsgerichten legalisiren wollten. Bisher habe ich indessen nur die Anträge der Abgg. v. Friesen und D. Held negirt. Ich befinde mich aber heute in einer erfreulicheren Lage, als damals, wo es sich um die Verfechtung der deutschen Reichsverfassung in diesem Saale handelte. Ich erblicke die Position in den Anträgen der Abgg. Koch und Funckhanel. Sie scheinen mir das rechte Maaß für das zu enthalten, was wir der Staatsregierung gewähren können, ohne an dem Volke, welches wir vertreten, zu freveln, ohne die Freiheiten desselben leichtsinnig aufs Spiel zu setzen. Es ist um so mehr nothwendig, in der vorliegenden Frage recht einig zu sein und von beiden Seiten des Hauses her uns die Hand zu reichen, damit wir in einer achtunggebietenden Mehrheit — wie ich hoffe und erwarte — der Staatsregierung gegenüber die Ueberzeugung des Volks zur Anschauung bringen. Ich abstrahire daher von einer Vertheidigung des Antrags, der von mehreren Mitgliedern dieser Seite (der Linken) gestellt worden ist, und werde mich sehr freuen, wenn der Antrag der Abgg. Koch und Funckhanel und namentlich auch das vom Abg. Klinger gestellte Amendement Annahme finden sollte.

Es ist von Seiten des Herrn Finanzministers in der jenseitigen Kammer bei dem Schlußworte auf das Gewicht unsers Beschlusses über die in Berathung befindliche Regierungsvorlage hingewiesen worden. Der Herr Finanzminister hat sogar geäußert, man könne von unserer Entscheidung über die fragliche Vorlage und von dem Vertrauen, welches dadurch unsererseits der Staatsregierung an den Tag gelegt würde, mehr oder weniger selbst das allgemeine Urtheil über die constitutionelle Regierungsform abhängig machen. Er hat ferner im Verlaufe seiner Rede und im unmittelbaren Anknüpfen an diesen Satz darauf hingewiesen, daß das Princip der constitutionellen Monarchie nicht bloß im Lager der Republikaner, sondern auch nach anderer Seite hin große und mächtige Gegner habe. Wer von uns, meine Herren, möchte dies bezweifeln, wenn wir uns namentlich des frechen Tons erinnern, in dem neuerdings gewisse Blätter einer gewissen Fraction ungeschert gegen die Verfassung sich aussprechen. Trotzdem bin ich aber der Ueberzeugung, daß, wenn die Staatsregierung es wagt, Hand in Hand mit der Volksvertretung zu gehen, wenn die Staatsregierung diese angeblichen „großen und mächtigen Gegner“ näher ins Auge faßt, so wird sie deren ungeheure Minderheit inne werden. Ich glaube in der That, es mögen unter den fast zwei Millionen Sachsen wenige Hundert sein, welche